

# Allgemeine Informationen zur Abwasserbeseitigung

## Entwässerungspläne:

Für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf es der vorherigen Zustimmung des AZV. Zur Durchführung bedarf es prüffähiger Entwässerungspläne (§ 10 der ETW-Satzung), die in 3-facher Ausfertigung dem AZV vorzulegen bzw. einzureichen sind.

Verfahrensweg:

- Angaben zum Bestand des öffentlichen Kanals und der Kanalanschlussstelle können beim AZV formlos beantragt werden.  
Jedem Antrag ist ein Lageplan des zu entwässernden Grundstückes, mit Angabe bzw. Kennzeichnung der betreffenden Flurstücksnummer erforderlich. Die Angaben erhalten sie dann gegen Kosten-erstattung von **16,- €**
- Der Projektant hat im Gelände den Bezug des öffentlichen Kanals auf das Grundstück, die Lage der bestehenden oder geplanten Baukörper und Entwässerungsanlagen sowie sonstiger evtl. notwendiger Sparten und Anlagen ein zumessen und zu nivellieren (Höhen über NN). Eine Übernahme der betreffenden Daten, aus den dem Bauherrn zur Verfügung gestellten Unterlagen, reicht nicht aus !
- Planungsarbeiten und die Pläne haben dem § 10 der ETW – Satzung zu entsprechen
- Die Entwässerungspläne müssen im einzelnen folgende Bestandteile, Angaben und Darstellungen aufweisen (in Ausnahmefällen auf Beiblätter mitliefern):  
Feld für Genehmigungs- bzw. Prüfvermerke,  
Übersichtslageplan 1 : 1000  
Grundriss bzw. Lageplan 1 : 100  
Abwicklungen bzw. Schnitte 1 : 100  
Evtl. Erläuterungsbericht, Betriebsbeschreibungen bzw. Berechnungen
- Genehmigung bzw. Prüfung durch den AZV  
Die genehmigten bzw. geprüften Entwässerungspläne werden mit den Auflagen und Bedingungen und evtl. mit einem Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses dem Bauherrn / Planern zugestellt.

**HINWEIS: Das Bauvorhaben kann eine einmalige Beitragspflicht erzeugen. Weitere Informationen dazu unter „Abgaben“, „Beitrag“.**

## Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen:

- Entwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen (Fachfirma) ausgeführt werden.
- Die Herstellung oder Änderung einer Entwässerungsanlage ist dem AZV vor Baubeginn unter Benennung des ausführenden Unternehmens anzuzeigen.
- Die Ausführung hat grundsätzlich nach einer vom AZV genehmigten bzw. geprüften Planung zu erfolgen
- Die genehmigte bzw. geprüften Planunterlagen müssen auf der Baustelle aufliegen.
- Abweichungen der Ausführung von dieser Planung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AZV vorgenommen werden. Evtl. erforderliche Tekturpläne sind dann umgehend vorzulegen.

## **Überprüfung bzw. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen:**

- Die Abnahme hat im offen Zustand durch einen Mitarbeiter des AZV zu erfolgen. Andernfalls kann der AZV die Anlage durch und auf Kosten des Bauherrn wieder freilegen lassen (§ 11 ETW-Satzung)
- Für alle neu hergestellten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen im Erdreich und in der Bodenplatte, auch für bestehende Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, falls eine Änderung an der Gesamtanlage erfolgt, ist die Dichtheit der verlegten Leitungen, gemäß DIN 1610, im Beisein eines Mitarbeiters des AZV zwingend nachzuweisen bzw. zu protokollieren.
- Werden Undichtigkeiten festgestellt, sind diese Schadstellen unverzüglich zu beseitigen. Anschließend ist eine erneute Dichtheitsprüfung durchzuführen, auch im Beisein eines Mitarbeiters des AZV und die Dichtheit in einem Prüfprotokoll nachzuweisen bzw. zu protokollieren.

## **Grundsatzfestlegungen:**

- das Einleiten von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal ist mit dem AZV abzustimmen, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser nicht möglich ist
- Es ist verboten, Bauwasser in einen Schmutz- / Mischwasserkanal einzuleiten
- Ebenfalls untersagt ist das Einleiten von Grund- und Quellwasser in den Schmutz- / Misch- / Regenwasserkanal (In Absprache und nur nach Zustimmung des AZV, ist in Ausnahmefällen eine Einleitung von Grund- und Quellwasser in einen Regenwasserkanal möglich)
- Der Anschluss von Lichtschächten an den Schmutzwasserkanal ist verboten. Ein Anschluss an einen Mischwasserkanal ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:
  - Einbau von wasserdichten Lichtschächten (Nachweise müssen erbracht werden)
  - geschlossenes Leitungssystem (Nachweis der Dichtheit muss im Beisein eines Mitarbeiters des AZV erbracht werden)
- Die Rückstauenebene ist zu beachten. Anschlüsse unter dieser Ebene sind eigenverantwortlich zu sichern.  
Definition des Begriffes „Rückstauenebene“:  
Als Rückstauenebene gilt in der Regel die Oberkante der Abdeckung des nächsten Kontrollschachtes des öffentlichen Kanals oberhalb der Anschlussstelle für das jeweilige Grundstück.
- Regenwassernutzungsanlagen müssen separat bei der jeweils zuständigen Gemeindeverwaltung beantragt und beim AZV angezeigt werden.
- Die Überläufe der Regenwasserzisternen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Bei einem Anschluss an einen Mischwasserkanal ist eine entsprechende Rückstausicherung erforderlich.
- Der Grundstückskotrollschacht (Revisionsschacht) dient dem Einsteigen von Personen und somit dem Zugang zur Abwasserleitung. Er darf nicht überdeckt und soll jederzeit zugänglich gehalten werden.
- In vielen Fällen von entwässerungstechnischen Maßnahme ist es sinnvoll, vorweg anhand eines Entwurfes, Detailfragen mit dem AZV abzuklären. Auf diese Weise lassen sich Ablehnungen und daraus resultierenden Änderungen an bereits fertig gestellten Planunterlagen sowie Mehrkosten für den Bauherr / Antragsteller vermeiden.